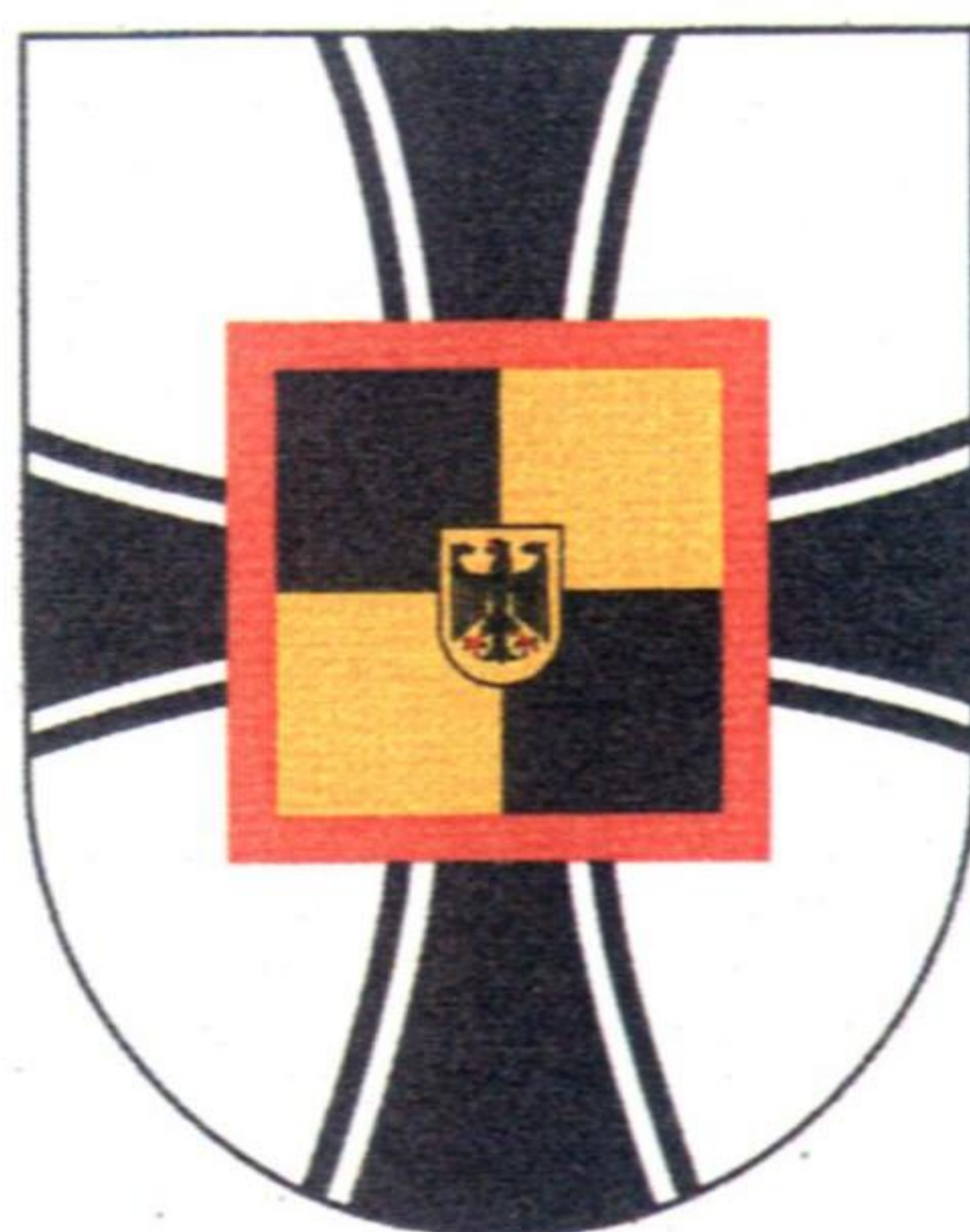




Bundesministerium  
der Verteidigung

Bonn, 18. Mai 2006  
Telefon: (0228) 12 9447  
Telefax: (0228) 12 9502  
E-Mail: BMVgFueSI1@bmvg.bund400.de



## G1- / A1 – Information

### „Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen“

Ich gebe das Schreiben BMVg R II 2, Az 39-05-05/04-02 vom 18. Mai 2006,  
„Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen, hier: Hinweise für Vorgesetzte“  
als G1-/A1-Information bekannt.

Im Auftrag

Tiller



## Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen

Hinweise für Vorgesetzte von Soldaten und Soldatinnen\* über

- die rechtlichen Voraussetzungen einer Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen und
- das Verfahren für den Umgang mit den betreffenden Soldaten.

**(1) Die Gewissensfreiheit garantiert, dass der Staat grundsätzlich niemanden zu Handlungen zwingen darf, die gegen die persönlichen ethischen Maßstäbe von gut und böse verstoßen.**

Die Gewissensfreiheit ist ein hohes Rechtsgut. Sie wird durch Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz ausdrücklich als Grundrecht geschützt. Eine Gewissensentscheidung ist eine *höchstpersönliche* Entscheidung. Sie orientiert sich an *ethischen Maßstäben von gut und böse*, die der Einzelne für sich als *verbindlich* ansieht.

Diese ethischen Maßstäbe erkennen und bewerten allerdings *nicht alle Menschen einheitlich*. Im Unterschied zum Recht, das für alle in gleicher Weise gilt, sind ethische Maßstäbe viel weniger eindeutig. Darüber, was ethisch geboten oder verboten ist, gibt es häufig unterschiedliche Auffassungen. Die „*innere Stimme des Gewissens*“ wird deswegen von Menschen *unterschiedlich streng und unterschiedlich verbindlich* erlebt: Wo der eine kein Problem sieht, fühlt der andere sein Gewissen aufs Äußerste belastet. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit unterscheidet dabei nicht zwischen einer „guten“ oder einer „schlechten“ Ethik.

Weil der Verfassungsstaat des Grundgesetzes *jede ernsthafte Gewissensentscheidung* schützt, können Recht und persönliche ethische Maßstäbe im Einzelfall *auseinanderfallen* und sich sogar widersprechen. Wenn der Einzelne auf Grund seines Gewissens in einen Widerspruch zur Rechtsordnung gerät, ist der Staat grundsätzlich verpflichtet, auch solche Gewissensentscheidungen zu berücksichtigen und sie gegen andere hochrangige Rechtsgüter abzuwägen. Er darf den Einzelnen grundsätzlich nur dann zu gewissensbelastenden Handlungen zwingen, wenn dies durch ein anderes Verfassungsgut zu rechtfertigen ist. Die Gewissensfreiheit gibt allerdings - wie andere Grundrechte auch - *keine Ermächtigung zur Beeinträchtigung der Rechtsgüter von Dritten*.

**(2) Die Gewissensfreiheit gilt auch für Soldaten während des Dienstes. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um Berufs-, Zeitsoldaten oder Wehrpflichtige handelt. Grundsätzlich gilt: Wenn ein Soldat sich im Einzelfall aus Gewissensgründen an der Ausführung eines Befehls gehindert sieht, ist der Befehl unter bestimmten Voraussetzungen nicht verbindlich.**

---

\* Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Textes ist im Folgenden nur von Soldaten die Rede. Dabei sind Soldatinnen immer mitumfasst.

Die Gewissensfreiheit ist *für alle Soldaten* garantiert, und zwar unabhängig von der Möglichkeit, den Wehrdienst *insgesamt* zu verweigern. In seltenen Fällen kommt es vor, dass Soldaten die Ausführung *eines* Befehls unter Berufung auf ihr Gewissen verweigern. Soldaten können den Gehorsam aus Gewissensgründen unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann verweigern, wenn der zu Grunde liegende Befehl rechtmäßig war. Der Befehl kann dann *trotz Rechtmäßigkeit* ausnahmsweise *unverbindlich sein*.

**(3) Der Soldat hat seine Gewissensgründe für die Gehorsamsverweigerung ausführlich und möglichst frühzeitig seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Umgekehrt hat der Vorgesetzte das vertrauensvolle Gespräch zu suchen und dem Soldaten Gelegenheit zur Darlegung seiner Gründe zu geben.**

Wenn ein Vorgesetzter erkennt, dass ein Soldat bei der Ausführung eines Befehls tatsächlich ernsthafte Schwierigkeiten mit seinem Gewissen hat, hat er das vertrauensvolle Gespräch mit dem Soldat zu suchen. Der Soldat muss gegenüber seinem Vorgesetzten deutlich machen, dass und warum er sich im konkreten Fall gehindert sieht, den Befehl auszuführen. Die begründungslose Berufung auf das eigene Gewissen („*mein Gewissen untersagt mir das*“) reicht keinesfalls aus. In diesem Fall bleibt der Befehl verbindlich.

In jedem Fall hat der Vorgesetzte den Soldat aufzufordern, seine Einwände – *möglichst in schriftlicher Form* - zu *präzisieren* und darzulegen, *warum* die Ausführung des Befehls seinen ethischen Überzeugungen widerspricht.

**(4) Die Ausführung des Befehls muss bei objektiver Betrachtung konkret geeignet sein, die persönlichen ethischen Maßstäbe des Soldaten zu verletzen.**

Die befohlene Handlung greift nur dann in die Gewissensfreiheit ein, wenn dem Einzelnen im *konkreten Fall* dadurch tatsächlich zugemutet wird, gegen seine verbindlichen ethischen Maßstäbe zu handeln. Der Verstoß gegen das eigene Gewissen muss *objektiv nachvollziehbar und jedenfalls nicht unwahrscheinlich* sein. Die *Darlegungslast* liegt insoweit beim *Befehlsempfänger*.

Die erforderliche Verknüpfung von Befehlsausführung und Gewissensbelastung ist in der Regel *nicht* gegeben, wenn die Gewissensbelastung sich lediglich als *mittelbare* Folge der Befehlsausführung ergibt. Diese Verknüpfung wird insbesondere *nicht* dadurch begründet, dass der Soldat von seinem Vorgesetzten die *Garantie* verlangt, dass bestimmte Folgen *in der Zukunft nicht* eintreten („*können Sie ausschließen, dass...*“). Eine solche Frage kann angesichts der Offenheit der Zukunft redlicherweise niemand mit nein beantworten. Der erforderliche objektive Ursachenzusammenhang von Befehlsausführung und Gewissensbelastung kann nicht vom rhetorischen Geschick der Untergebenen abhängen. Solche oder ähnliche Fragen sind als nicht sachgemäß zurück zu weisen.

Ausschlaggebend kann immer nur sein, *welche Folgen nach derzeitigem Wissens- und Erkenntnisstand hier und jetzt* zu erwarten sind. Wenn nach dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand für den Eintritt der befürchteten Folgen aktuell *keine Anhaltspunkte* gegeben sind, ist ein Befehl *von vornherein* nicht geeignet, die ethischen Maßstäbe des Soldaten zu verletzen. Ein solcher Befehl bleibt verbindlich. Hierauf ist der Soldat hinzuweisen.

**(5) Die bloße Missbilligung eines Befehls oder die Ablehnung der damit bezweckten politischen Ziele rechtfertigen keine Gehorsamsverweigerung.**

Nicht jede persönliche Ablehnung eines Befehls hat die Qualität einer ernsthaften Gewissensentscheidung. Verurteilende *Meinungsäußerungen*, die Ablehnung politischer Ziele, allgemeine Gefühle des *Betroffenseins* oder *weltanschaulich unterschiedliche* Sichtweisen können für sich genommen keine Gewissensentscheidung tragen. Auch bloße *Zweifel an der Rechtmäßigkeit* von politischen Entscheidungen reichen nicht aus für eine *ethisch* zu begründende, an den Maßstäben von gut oder böse orientierten Gewissensentscheidung. Ein Befehl bleibt in diesen Fällen verbindlich.

**(6) Wenn die Ausführung eines Befehls eine unzumutbare Gewissensbeeinträchtigung darstellt, hat der Vorgesetzte zu prüfen, ob der Dienstbetrieb eine gewissensschonende Alternative durch die Zuweisung einer anderen Aufgabe zulässt.**

Wenn ein Befehlsempfänger die ernsthafte Beeinträchtigung seines Gewissens nachvollziehbar darlegt, hat der Vorgesetzte zu prüfen, ob die Zuweisung einer anderen, nicht gewissensbelastenden Aufgabe möglich ist. Soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, ist entsprechend zu verfahren.

**(7) Wenn die Zuweisung einer anderen Aufgabe nicht möglich ist, hat der Vorgesetzte die dienstlichen Erfordernisse gegen die mögliche Gewissensbeeinträchtigung abzuwägen.**

Wenn durch die Nichtausführung des Befehls *hochrangige Verfassungsgüter* gefährdet werden, ist die Gewissensfreiheit gegen das andere Verfassungsgut *abzuwägen*. Bei solchen Verfassungsgütern ist in erster Linie an das Leben und die Gesundheit Dritter zu denken. Auch die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte kann unter Umständen ein solches hochrangiges Verfassungsgut darstellen. Bei der Abwägung ist auch die besondere Pflichtenstellung des Soldaten zu berücksichtigen.

Wenn die Nichtausführung des Befehls ein solches Verfassungsgut beeinträchtigen würde, kann die Gewissensfreiheit in den Hintergrund treten. Der Befehl bleibt dann trotz Gewissensbeeinträchtigung *verbindlich*. Die Abwägung ist dem betroffenen Soldaten mitzuteilen.

Sonst ist der Gewissensfreiheit in aller Regel der Vorrang vor der Pflicht zum Gehorsam einzuräumen. Der Vorgesetzte darf dann nicht auf Gehorsam bestehen, der rechtmäßige Befehl ist unverbindlich.